

unmittelbare Beziehungen zu den Werktätigen. Auf Grund dessen verfügen sie über besonders große Möglichkeiten, die Menschen zur bewußten Mitarbeit beim sozialistischen Aufbau zu gewinnen. Arbeiten die Gemeindevertretungen richtig, dann wird die große Perspektive des Sozialismus in jede Familie getragen und erreicht, daß sich die Masseninitiative der Bevölkerung zur Erfüllung der Aufgaben des zweiten Fünfjahrplans noch breiter entfaltet.

Die Staatsmacht der Deutschen Demokratischen Republik bildet eine untrennbare Einheit. In der Deutschen Demokratischen Republik, in der die Arbeiterklasse im Bündnis mit den werktätigen Bauern und anderen werktätigen Schichten die Macht ausübt, in der alles den Interessen des Volkes untergeordnet ist, kann es keinen prinzipiellen Gegensatz zwischen den zentralen und örtlichen Organen geben. Zentrale wie örtliche Organe haben die gleichen Hauptaufgaben zu erfüllen. Sie dienen gemeinsam dem großen Ziel, dem Aufbau des Sozialismus.

Die Gemeindevertretungen haben auf ihrem Territorium ihren Beitrag zur Erreichung dieses Ziels zu leisten. Deshalb müssen sie sich in ihrer gesamten Tätigkeit stets von den (großen gesamtstaatlichen Aufgaben leiten lassen, müssen sie die besonderen Probleme in ihrem Tätigkeitsbereich mit diesen gesamtstaatlichen Aufgaben verbinden. Nur wenn die politischen, ökonomischen und kulturellen Aufgaben in der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus richtig erfüllt werden, wenn die Arbeiter-und-Bauern-Macht durch die aktive Mitarbeit breiter Schichten

des Volkes weiter gefestigt wird, kann sich auch in der Gemeinde das materielle und kulturelle Lebensniveau der Werktätigen ständig verbessern. Deshalb leistet die Gemeindevertretung den besten Beitrag zum weiteren Aufblühen ihrer Gemeinde, wenn sie die Initiative der Bevölkerung für die Lösung der staatlichen Hauptaufgaben breit entfaltet.

Es gehört zu den größten Taten der Arbeiter-und-Bauern-Macht, und es ist ihr ständiges Bemühen, das Dorf aus seiner Zurückgebliebenheit, in der der Kapitalismus es hielt, herauszuziehen, es ökonomisch, kulturell, politisch ganz auf die Höhe der sozialistischen Gesellschaft zu heben. Nur der sozialistische Staat führt die Gemeinden an die großen staatlichen Aufgaben heran, verbindet die Kleinarbeit der Gemeindevertretungen mit den großen Aufgaben des sozialistischen Aufbaus, trägt die großen Perspektiven unserer Entwicklung bis in die letzte Gemeinde und hebt so alle unsere Bürger auf die Höhe sozialistischer Bewußtheit, Aktivität und Initiative.

Darum kommt den Staatsorganen in den Gemeinden eine so große politische Bedeutung zu. Darum haben auch die oberen Staatsorgane, insbesondere die Kreistage und die Bezirkstage, die Aufgabe, ihr Gesicht stets den Gemeinden zuzuwenden und alle Kraft für die Entwicklung unserer Staatsorgane in den Gemeinden einzusetzen.

Alle Organe der Staatsmacht müssen mit den gesellschaftlichen Veränderungen und den wachsenden Aufgaben Schritt halten. Die Bedingungen dafür sind gegeben. Es kommt darauf an, sie zu nutzen.

Probleme der mehrfachen Gesetzesverletzung bei Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik

Von Dr. GERHARD STILLER, Dozent, und MICHAEL BENJAMIN, wiss. Aspirant
am Institut für Strafrecht der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft

Bei der Problematik einer mehrfachen Gesetzesverletzung geht es darum, die Gesellschaftsgefährlichkeit des verbrecherischen - Handelns juristisch richtig zu charakterisieren und die der Strafpolitik unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates entsprechende Strafe zu finden. Hiervon ist in jedem Einzelfall auszugehen und jede ziellose Übertreibung bei der Anwendung der Bestimmungen über die mehrfache Gesetzesverletzung zu vermeiden¹.

Mit dem Inkrafttreten der konkretisierten Straftatbestände zum Schutze unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates und der Tätigkeit seiner Organe — §§ 13 bis 26 StEG — gewann auch die Problematik der mehrfachen Gesetzesverletzung an Bedeutung. Das allgemeinere Instrument zum Schutze unseres Staates, Art. 6 der Verfassung, hatte die Praxis weniger vor diese Fragen gestellt. Soweit in den ersten Jahren seiner Handhabung die Prüfung des Verhältnisses zu der Kontrollratsdirektive Nr. 38 und zum Gesetz zum Schutze des Friedens notwendig wurde, war dieses Problem wegen der verschiedenen Aufgaben, die sich diese Gesetze stellten, und wegen anderer Besonderheiten auch nach besonderen Gesichtspunkten zu lösen². Erst in den letzten Jahren gab es Ansätze für eine neue Betrachtungsweise. So erfolgte wohl erstmalig auf der Leipziger Konferenz 1955 die Anregung, in bestimmten Fällen der Verletzung mehrerer Begehungsformen des Art. 6 zu einer Anwendung des § 74 StGB zu kommen. Das wurde dann an Hand eines Urteils des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt durch eine ausführliche Anmerkung näher begründet. Das Problem war die Anwendung des § 74 StGB in Strafsachen, die die Aburteilung zweier selbständiger Verbrechen nach dem Art. 6 zum Gegenstand hatten, beispielsweise der Spionage und des Verlebens zum Verlassen der Republik³.

Es ist in den ersten Aussprachen über das Strafrechts-ergänzungsgesetz, und zwar besonders über die Staats-

Schutzbestimmungen, bereits hervorgehoben worden, daß damit neue, weitergehende Probleme in dieser Richtung auftauchen werden. Aber was für die Lösung der Gesamtheit der Fragen gilt, die mit den neuen Straftatbeständen verbunden sind, — nämlich an die bereits durch die Praxis herausgebildeten Keime des Neuen anzuknüpfen und die bisherigen Lehren nicht zu vergessen — gilt auch für die hier zu untersuchenden speziellen Fragen.

Das Verhältnis des Art. 6 der Verfassung zu den §§ 13 bis 19 und 21 bis 23 StEG kann weitgehend als geklärt betrachtet werden. Die Strafnormen des StEG zum Schutze unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates stehen nur scheinbar in dem von § 73 StGB vorausgesetzten Verhältnis zu Art. 6. Es handelt sich in Wirklichkeit um eine Gesetzesinheit, wobei sich Art. 6 zu den genannten Strafnormen des StEG wie das Allgemeine zum Speziellen verhält. In diesen Fällen gelangen nur die speziellen Strafbestimmungen, das sind die des StEG, zur Anwendung. Einer zusätzlichen Anwendung oder Anführung des Art. 6 bedarf es nicht⁴.

Es ist auch schon mehrfach betont worden, daß der Staatsverrat (§ 13 StEG) das schwerste Staatsverbrechen, ja, das schwerste Verbrechen überhaupt ist⁵. Es richtet sich unmittelbar gegen die Gesamtheit der Grundlagen der Arbeiter-und-Bauern-Macht; es zielt auf die Beseitigung der ökonomischen Grundlagen sowie des Systems der politischen Herrschaft ab und gefährdet deren äußere Sicherheit. Dies ist bei jedem Staatsverrat der Fall, gleichgültig, nach welcher oder welchen Ziffern des § 13 StEG die Subsumtion vorzunehmen ist. Das schließt nicht aus, daß die eine oder andere Richtung des Angriffs mehr im Vordergrund steht und sich in der entsprechenden Anwendung der Ziffern 1, 2 oder 3 des § 13 StEG widerspiegelt.

Die Anfragen von Staatsanwälten bei der Obersten Staatsanwaltschaft zeigen, daß es noch Unklarheiten über das Verhältnis von § 13 StEG zu solchen Vor-

¹ vgl. hierzu Lehrbuch des Strafrechts der DDR, Allgemeiner Teil, Berlin 1957, S. 620 ff.

² vgl. z. B. NJ 1951 S. 328, 543; 1952 S. 245.

³ vgl. NJ 1956 S. 27.

⁴ vgl. z. B. Lekschas, Das StEG — das mildere Gesetz im Verhältnis zu Art. 6 der Verfassung, NJ 1958 S. 82 f.

⁵ vgl. NJ 1957 S. 789; NJ 1958 S. 8.